

STADT KALTENKIRCHEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 29,  
2. ÄNDERUNG  
„WESTLICH DER  
SCHMALFELDER STRASSE“

FÜR DEN BEREICH

der Verbindung zwischen der  
Prof.-Ida-Ehre-Straße und dem  
Kamper Weg

BEGRÜNDUNG

Planverfasser:

ARCHITEKTEN CONTOR  
Architekten BDA + Stadtplaner SRL

FERDINAND EHLERS + PARTNER  
Projektbetreuung: Dipl.-Ing. Scharlibbe

Burg 7 A · 25524 Itzehoe  
Tel.: 04821/682-0 Fax: 04821/682-10

Aufgestellt, Itzehoe, den 28.08.1995

## Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
3. Planungserfordernis
4. Planerische Konzeption
5. Planungsinhalte
6. Grünordnung, Eingriffsregelung
7. Verkehr
8. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

## Anlagen

### Eigentümerverzeichnis

Städtebauliche Gesamtsituation „Westlich der Schmalfelder Straße“ mit Darstellung des Verbindungsweges zwischen Prof.-Ida-Ehre Straße und Kamper Weg ( M. 1:500 )

Ausbauplanung Verbindungsweg zwischen Prof.-Ida-Ehre Straße und Kamper Weg mit Darstellung des Großbaumbestandes ( M. 1:250 )

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Prof.-Ida-Ehre-Straße, im Osten durch die rückwärtige Bebauung der Elsa-Brändström-Straße und des Kamper Weges, im Süden durch den Kamper Weg und im Westen durch die Gemeinschaftsstellplatz- und Garagenanlage der Reihenhausbebauung Kamper Weg 6a - 12f, sowie durch die rückwärtige Bebauung der Prof.-Ida-Ehre-Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup>, die insgesamt als Verkehrsfläche, Geh- und Radweg, festgesetzt wird.

## 2. Planungsrechtliche Voraussetzung

Auf der Grundlage des geltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Kaltenkirchen einschließlich der genehmigten Änderungen wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 aufgestellt. Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 beschlossen, um auf einer Länge von ca. 80 m den Bau eines kombinierten Geh- und Radweges planungsrechtlich zu sichern.

Das „Entwicklungsgebot“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln, wird mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 auch dann eingehalten, obwohl weder die Elsa-Brändström-Straße noch die Prof.-Ida-Ehre-Straße flächenmäßig innerhalb der Wohnbauflächenausweisung dargestellt sind. Auch eine symbolhafte Darstellung einer Hauptwegebeziehung ist im geltenden Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Das „Entwicklungsgebot“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gibt der Stadt Kaltenkirchen aber eine gewisse gestalterische Freiheit, die sich als eine von Gestaltungsfreiheit gekennzeichnete planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption versteht. Abweichungen des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan sind insoweit vom Begriff des Entwickelns gesichert, als sie sich aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planungsstufe rechtfertigen und der Bebauungsplan trotz der Abweichungen der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 werden die grundsätzlichen Aussagen des geltenden Flächennutzungsplanes weiterentwickelt und wie folgt konkretisiert. Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche zwischen Kamper Weg

im Süden, dem Wasserwerk im Westen und Am Ehrenhain im Norden stellt keine innere Erschließung des Gebiets flächenmäßig bzw. symbolhaft dar, so daß bereits mit den rechtsgültigen Bebauungsplänen Nr. 29 und Nr. 38 eine flächenscharfe Fortentwicklung der dargestellten Wohnbaufläche stattgefunden hat. Dies wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 dahingehend fortgesetzt, daß die bisher für den Kraftfahrzeugverkehr nutzbare Verbindung zwischen dem Kamper Weg und der Prof.-Ida-Ehre-Straße nunmehr ausschließlich dem Fuß- und Fahrradverkehr als Hauptverbindungsweg zwischen der Innenstadt und dem Wohnquartier dienen soll. Somit werden die Grundzüge des geltenden Flächennutzungsplanes eingehalten und im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung nach § 1 Abs. 5 Nr.1 und 8 BauGB auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung parzellenscharf konkretisiert.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ist nicht die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 LNatSchG verbunden, umgehend bzw. gleichzeitig mit Aufstellung des Bauleitplanes einen Landschaftsplan aufzustellen, da einerseits das Entwicklungsgebot eingehalten wird (vgl. Ziffer 2.2.4 Abs. 2 Satz gemeinsamer Runderlaß Sch.-H. vom 08.11.1994) und andererseits mit der 2. Änderung gegenüber dem Ursrungsplan Nr. 29 keine schwereren als bisher geplante oder erstmalige Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Somit bedarf es in diesem Planungsfall keines vorangehenden Landschaftsplanes.

### 3. Planungserfordernis

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 und der damit verbundenen Schaffung eines öffentlichen Fuß- und Radweges beabsichtigt die Stadt Kaltenkirchen, umgehend die Hauptverbindung zwischen dem Wohngebiet „Westlich der Schmalfelder Straße / Am Ehrenhain“ und der Innenstadt für Fußgänger und Radfahrer öffentlich zu sichern und eine geordnete Abwicklung der Verkehre unter Beachtung des Nachbarschafts- und Eigentumsrechts zu gewährleisten. Die im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 29 festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich, mit einem Regelprofil von 4,50 m läßt aufgrund ihrer Zweckbestimmung auch eine Benutzung der Flächen durch Kraftfahrzeuge zu bzw. schließt diese Nutzung nicht aus. Zugleich ergeben sich aus der Örtlichkeit (vorhandener, schützenswerter Baumbestand), den Eigentumsverhältnissen und der mit fortschreitender Bebauung der nördlich angrenzenden Wohngebieten einhergehender Erhöhung des Rad- und Fußgänger-

verkehrs zwischen Prof.-Ida-Ehre-Straße und Kamper Weg Planungserfordernisse, die bisherige Planung im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen öffentlichen und privaten Belangen herbeizuführen und zum Wohle aller planungsrechtlich eindeutig zu sichern.

Mit der Realisierung und Erschließung der nördlich und westlich des Plangeltungsbereichs befindlichen Wohngebieten stieg auch kontinuierlich der Schüler-, Einkaufs- und gebietsbezogene Verkehr zwischen der Elsa-Brändström-Straße / Prof.-Ida-Ehre-Straße und Kamper Weg, ohne daß jedoch die Verbindung zwischen der Prof.-Ida-Ehre-Straße und Kamper Weg entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.29 als öffentliche Verkehrsfläche hergestellt wurde. Dies führte dazu, daß die Fußgänger und Radfahrer, die auf diese kurze und direkte Verbindung zur Innenstadt angewiesen sind, den vorhandenen teilweise befestigten Weg entlang der Gemeinschaftsstellplatzanlage und des privaten Kleinkinderspielplatzes der Eigentümergemeinschaft Kamper Weg 6a - 12f unrechtmäßig benutzten. Dieser private Weg liegt direkt westlich angrenzend an der im Bebauungsplan Nr. 29 festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

Intensive Verhandlungen der Stadt Kaltenkirchen mit der Eigentümergemeinschaft über den Erwerb dieses vorhandenen Weges scheiterten an der Weigerung einzelner Eigentümer diese Flächen der Stadt Kaltenkirchen zur Nutzung als Geh- und Radweg zu verkaufen. Von dem Instrument der Enteignung konnte die Stadtvertretung keinen Gebrauch machen, da unmittelbar angrenzend das stadteneigene Flurstück zum Bau des Weges vorhanden ist, so daß eine Enteignung nicht zu rechtfertigen wäre. Daher bestand das Erfordernis, den Bebauungsplan Nr. 29 dahingehend zu ändern, daß die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich ausschließlich für Radfahrer und Fußgänger nutzbar ist. Hierbei sind insbesondere die Belange der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die zuvor von der Stadtvertretung beschlossene 2. vereinfachte Änderung wurde aufgrund der starken öffentlichen und privaten Belange in ein Planänderungsverfahren durch den Aufstellungsbeschluß zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 gewandelt.

Aufgrund massiven Bürgerbegehrens mußte der Geh- und Radweg bereits vor dem förmlichen Bebauungsplanänderungsverfahren in der Örtlichkeit unter Beachtung des schützenswerten Baumbestandes hergerichtet werden ( siehe Anlage der Begründung ). Die 2. Änderung des Bebauungsplanes dient somit der planungsrechtlichen Sicherung des nunmehr im Bestand vorhandenen Weges.

#### 4. Planerische Konzeption

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und -minimierung wurde der Verbindungsweg zwischen Kamper Weg und Prof.-Ida-Ehre-Straße insbesondere im Bereich Gemeinschaftsstellplatzanlagen so trassiert, daß einerseits der vorhandene/schützenswerte Großbaumbestand erhalten werden konnte und andererseits Eingriffe in die vorhandene Geländeoberfläche durch Aufschüttungen bzw. Abgrabungen weitestgehend vermieden wurde, ohne jedoch die technische Leistungsfähigkeit des Weges wesentlich einzuschränken.

Somit kann der maßnahmenbedingte Eingriff in die Natur und Landschaft (innerstädtisch) und der Versiegelungsgrad auf ein verträgliches Maß minimiert werden. Zugleich können mit dem so trassierten Verbindungsweg die schützenswerten Bäume erhalten und in ihrer Entwicklungsfähigkeit gesichert werden.

#### 5. Planungsinhalte

Die Wegeverbindung zwischen der Prof.-Ida-Ehre-Straße und Kamper Weg wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Nutzungsbeschränkung als Fuß- und Radweg mit einem Regelprofil von 2,00 m planzeichnerisch festgesetzt. Die seitlichen Randbereiche werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ zur Sicherung des zur Erhaltung festgesetzten Baumbestandes ausgewiesen.

#### 6. Grünordnung, Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ist eine Inanspruchnahme von Flächen in der „offenen Landschaft“ nicht verbunden. Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Siedlungsgefüge. Durch die Bebauungsplanänderung werden überwiegend naturnahe Extensivgrünflächen mit teilweise sehr altem und schützenswerten Großbaumbestand überplant.

Somit sind durch Realisierung der durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 planungsrechtlich ermöglichten Wegebaumaßnahme die Tatbestandsmerkmale eines naturschutzrechtlichen Eingriffs, der gemäß § 8 Abs. 1 BNatSchG als Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, nicht verbun-

den. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 8a BNatSchG i.V.m. § 7ff LNatSchG und dem hierausabgeleiteten gemeinsamen Runderlaß vom 08.11.1994 ist auf den mit dieser Bebauungsplanänderung planungsrechtlich ermöglichten Eingriff für bauliche Maßnahmen nicht anzuwenden, da es sich hier um ein Vorhaben handelt, daß als Eingriff im Gebiet eines rechtsgültigen Bebauungsplanes im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG anzusehen ist.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auch im überplanten innerstädtischen Innenbereich sind unter Berücksichtigung des Belangs von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 8 Abs. 2 BNatSchG Maßnahmen der Grünordnung zu treffen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Die Entscheidung über grünordnerische Maßnahmen ist in die Gesamtabwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB eingebettet. Geeignete Maßnahmen werden auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB planzeichnerisch und textlich festgesetzt.

Innerhalb der grünordnerischen Zielsetzung werden für den Plangeltungsbereich folgende Maßnahmen erforderlich :

- Erhalt aller schützenswerten Großbäume sowie der vorhandenen Nadelbäume.
- Minimierung der Oberflächenversiegelung und des Oberflächenwasserabflusses durch Maßnahmen der Oberflächengestaltung und Versickerungsfähigkeit befestigter und der angrenzenden, offenen Flächen.
- Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeit des vorhandenen Baumbestandes.

## 7. Verkehr

Der Verbindungsweg zwischen Prof.-Ida-Ehre-Straße und Kamper Weg wird unter Beachtung eines landschaftspflegerischen Ausbaus als öffentliche Verkehrsfläche für den Nutzerkreis Fußgänger und Radfahrer ausgewiesen. Das Gehwegprofil wird in der Regelabmessung mit 2,00 m Breite planerisch festgesetzt.

Für die Herstellung des Weges wurde der vorhandene Oberboden in einer Stärke von 15 cm gelöst und in den Nebenflächen ( unter Beachtung des Baumbestandes ) eingebaut. Als obere Tragschicht hat der Weg eine 15 cm starke Schicht aus Recycling - Baustoff nach RAL-RG 501/1 erhalten. Die Wegeoberfläche ist mit einer ca 3 cm starken Schicht aus einem Deckerdegemisch abgedeckt worden.

#### 8. Erschließung und Maßnahme zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die erforderlichen Wegebaumaßnahmen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus ordentlichen Haushaltsmitteln finanziert.

Die Grundstücke im Plangeltungsbereich befinden sich im Eigentum der Stadt Kaltenkirchen, dadurch entfällt die Notwendigkeit bodenordnender Maßnahmen.

Für die öffentliche Verkehrsfläche ist eine Widmung erforderlich.

Kaltenkirchen, den 20.11.1996

  
- Bürgermeister -



STADT KALTENKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29,  
2. ÄNDERUNG

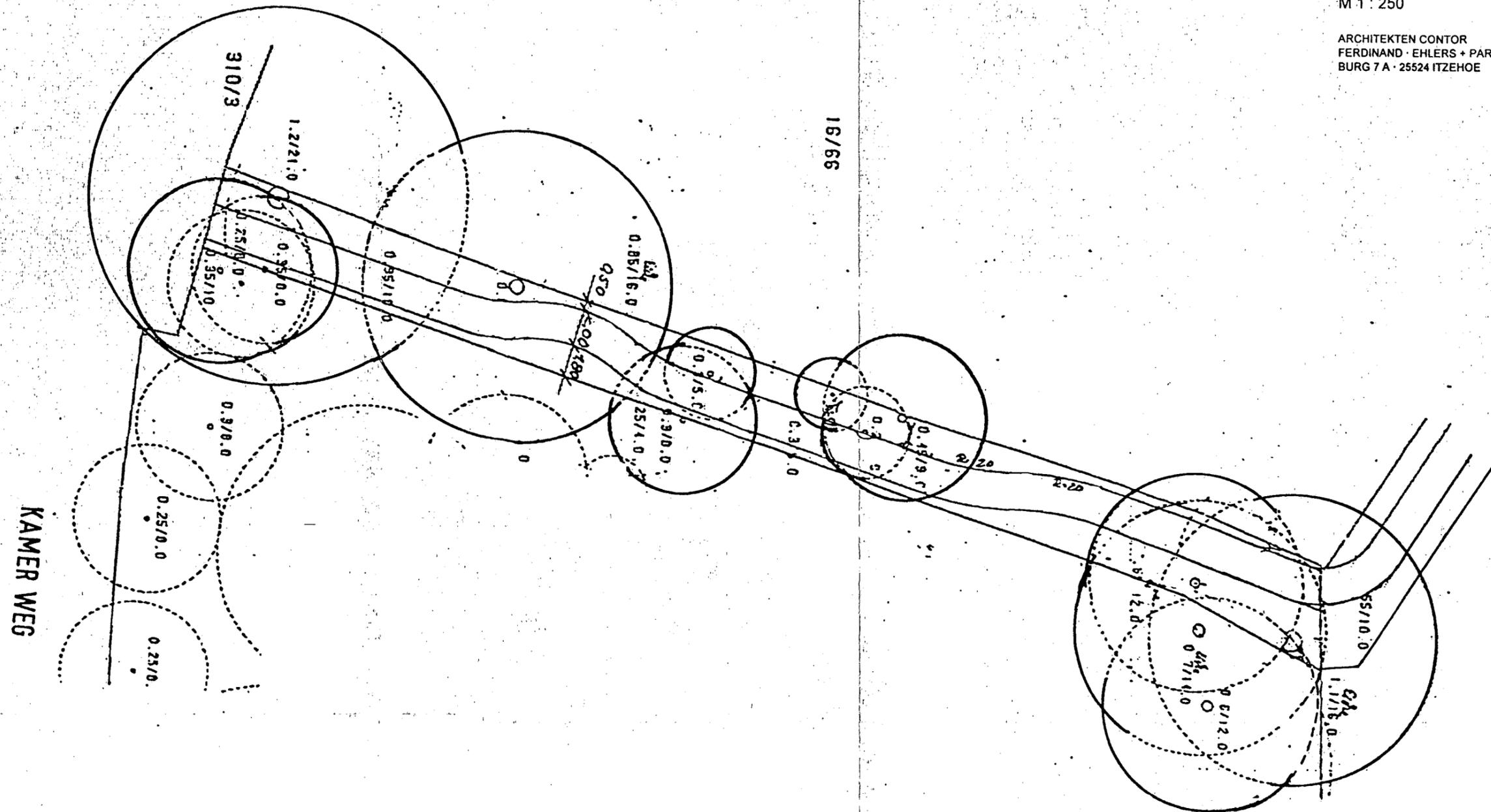
Ausbauplanung des Verbindungsweges  
zwischen Prof.-Ida-Ehre-Straße und Kamper Weg  
mit Darstellung des Großbaumbestandes

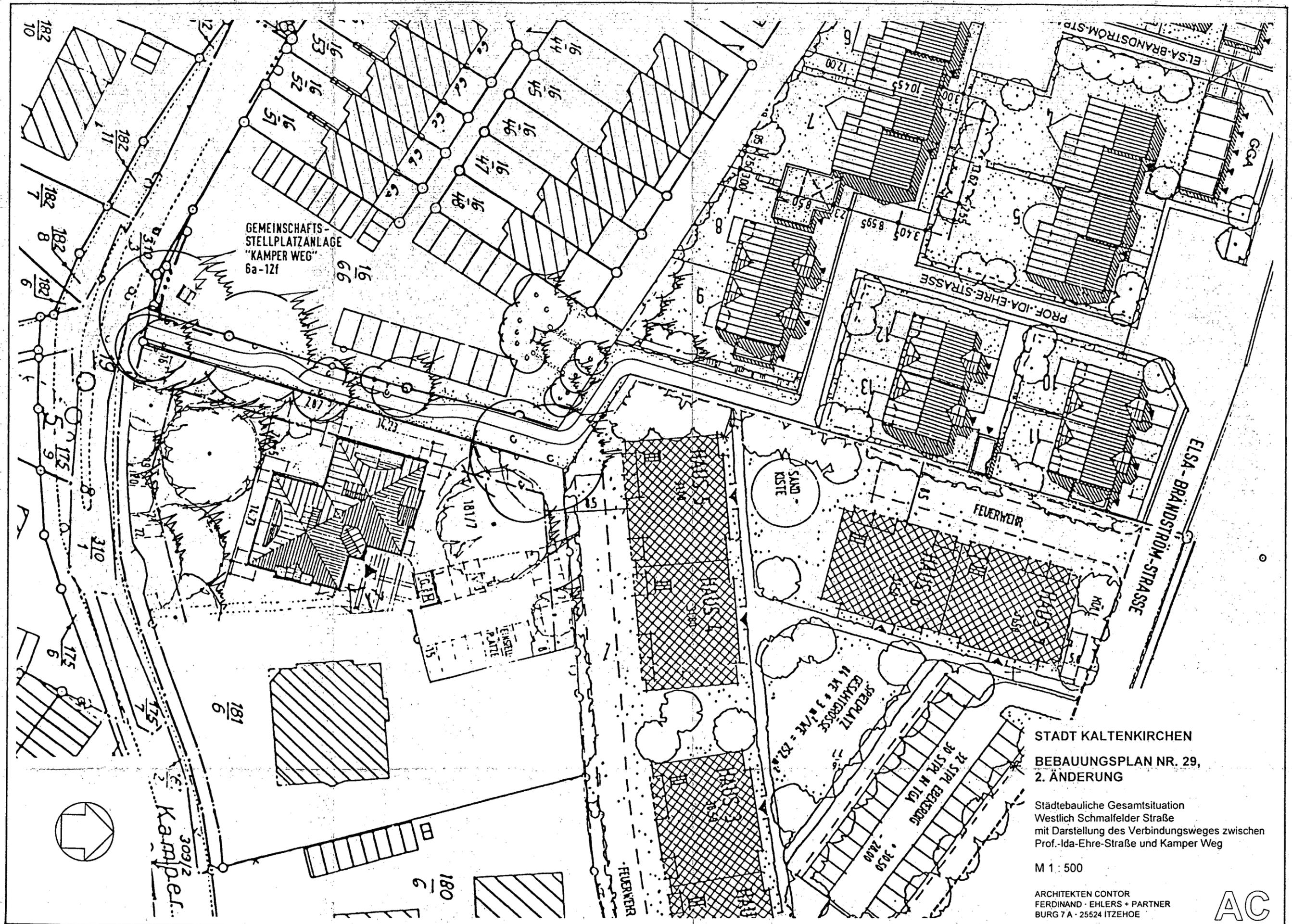
M 1 : 250

ARCHITEKTEN CONTOR  
FERDINAND · EHLERS + PARTNER  
BURG 7 A · 25524 ITZEHOE

AC

GEMEINSCHAFTS-  
STELLPLATZANLAGE  
"KAMPER WEG" 6a-12f





GEMEINSCHAFTS-STELLPLATZANLAGE  
"KAMPER WEG"  
6a-12f

STADT KALTENKIRCHEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 29,  
2. ÄNDERUNG

Städtebauliche Gesamtsituation  
Westlich Schmalfelder Straße  
mit Darstellung des Verbindungsweges zwischen  
Prof.-Ida-Ehre-Straße und Kamper Weg

M 1 : 500

ARCHITEKTEN CONTOR  
FERDINAND · EHLERS · PARTNER  
BURG 7 A · 25524 ITZEHOE

